

**Uli Grötsch**

- (A) Ja, diese Verschärfung des Vereinsgesetzes kann zu einem Kuttenverbot führen. In der ersten Beratung im Plenum am 30. September 2016 habe ich von einem möglichen Ende des Mythos um Hells Angels oder Bandidos gesprochen, weil das verbindende Vereinssymbol wegfallen könnte. In der öffentlichen Sachverständigenanhörung hat uns einer der Sachverständigen geschildert, dass die Bikerkutte auch ein Stück Kultur und Tradition in der Rockerszene ist, die es seit Jahrzehnten in Deutschland gibt. Das teile ich ausdrücklich und sage: Es geht uns nicht um diese Jacken, sondern um diejenigen, die sie für einen Vereinszweck nutzen, der ein anderer ist als der vorgegebene.

Ich kann als Sicherheitspolitiker auch nicht wegdiskutieren, dass Teile der Rockerszene für viele Bereiche der organisierten Kriminalität – wie etwa Prostitution oder Schutzgelderpressung – stehen und Rockerclubs trotz Vereinsverbot und Kennzeichenverbot Möglichkeiten gefunden haben, um Gesetzeslücken zu nutzen und einfach in einem anderen Ort ein neues Chapter zu gründen mit fast dem gleichen Vereinssymbol. Bei einer Güterabwägung überwiegt für mich die Verantwortung für die Sicherheit der Menschen in unserem Land.

- (B) In der Anhörung am 12. Dezember 2016 wurde auch sehr deutlich, wie bedrohlich das demonstrative Gebaren mit Kutten und Motorrädern in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, wie auch teils bewusst Angst und Schrecken verbreitet werden. Und darum geht es eben auch in Bezug auf das Sicherheitsgefühl der Menschen in diesem Land, über das wir in diesem Haus hier unter so vielen Aspekten immer wieder reden. Auch das ist einer der Aspekte, die mit dem Sicherheitsgefühl der Menschen in Deutschland zu tun haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir leben in einer Zeit, in der das Sicherheitsgefühl der Menschen leider Schaden genommen hat – nicht nur durch Terroranschläge wie zuletzt auf dem Berliner Weihnachtsmarkt, sondern etwa auch durch die steigende Zahl von Wohnungseinbrüchen. Deshalb muss der Staat zeigen, dass er sich nicht an der Nase herumführen lässt, dass er Recht durchsetzen kann und handlungsfähig ist. Ich habe den Eindruck, dass das Vertrauen dahin gehend gelitten hat. Deshalb schließen wir heute mit diesem Gesetz ein weiteres Schlupfloch, um die verbotenen Symbole diesmal effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Ich möchte zum Ende noch einmal etwas sagen, was mir sehr wichtig ist. Diese Änderung des Vereinsgesetzes ist keine Lex Rocker. Sie gilt für alle kriminellen oder verfassungsfeindlichen Vereine – egal ob rechts, links oder islamistisch –, die meinen, eine Gesetzeslücke nutzen zu können, um ihre Machenschaften fortzusetzen. Diese Lücke wird es künftig nicht mehr geben. Ich bin mir sicher, dass das auch im Sinne aller ehrlichen und friedliebenden Motorradfahrer und Rocker in Deutschland ist, die sich nichts zuschulden kommen lassen. Von denen gibt es in diesem Land übrigens mehr als eine halbe Million.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

**Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn:**

Vielen Dank. – Als nächste Rednerin hat Monika Lazar für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

**Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, uns allen ist klar, dass einige Rockerclubs auch in Deutschland ein hohes kriminelles Potenzial besitzen. Erst letzte Woche gab es in meiner Heimatstadt Leipzig eine Großrazzia mit circa 500 Beamtinnen und Beamten unter anderem auch gegen einen Rockerclub. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nun wegen Steuerhinterziehung und Waffenhandel. Im Juni letzten Jahres kam es in der Eisenbahnstraße in Leipzig zu einer Auseinandersetzung zwischen den verfeindeten Rockerclubs Hells Angels und United Tribuns. Dabei wurde ein Mann der United Tribuns getötet, weitere zwei Männer wurden zum Teil schwer verletzt.

Es sind aber bei weitem – insoweit sind wir uns einig – nicht alle Motorradclubs kriminelle Vereinigungen. Es ist wichtig, dass wir nicht pauschalisieren.

Das Problem wurde schon benannt: Es geht um die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs. Der Großteil dieser Rockervereinigungen begeht unter anderem auch Straftaten, meist im Bereich der Rohheitsdelikte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um gefährliche Körperverletzung und räuberische Erpressung. Es bleibt allerdings im Rockermilieu nicht nur bei Bandenkriegen untereinander. Die vielen Verbindungen in die organisierte Kriminalität sind offensichtlich. Drogen, Waffen- und Menschenhandel sind keine Ausnahme.

Besorgniserregend sind aber auch Verbindungen einiger Rockerclubs in die rechtsextreme Szene. Zum Beispiel arbeiten Rocker und Nazis etwa bei der Durchführung von rechtsextremen Musikveranstaltungen zusammen. So fanden in den Räumen der Bandidos in Mannheim oder des Gremium MC in Dresden schon Neonazikonzertere statt. Auch personell gibt es Überschneidungen. Zum Beispiel ist der bayerische NPD-Funktionär Sascha Roßmüller auch Mitglied der Bandidos. Auch ideologisch gibt es durchaus einige Übereinstimmungen: Gewaltverherrlichung, Männlichkeitskult bis hin zum Sexismus.

Einen wichtigen Bestandteil der Außenwirkung erzielen die Rocker durch ihr einheitliches Erscheinungsbild. Mit den Kutten und den aufgenähten Symbolen schaffen sie durchaus auch eine Atmosphäre der Einschüchterung und Gewalt. Im Versammlungsgesetz haben wir aufgrund der deutschen Geschichte das sogenannte Uniformverbot verankert, und das ist auch gut so. Auch das Ziel Ihres Gesetzentwurfs finden wir im Grunde unterstützenswert. Gegen die Umgehung des Verbots bestimmter Symbole muss vorgegangen werden. Aber bei diesem neuen Vereinsgesetz bzw. bei den damit verbundenen Veränderungen haben wir einige Bedenken.

Nur ein Beispiel: Nehmen wir an, ein Hooligan-Verein bedient sich missbräuchlich eines Vereinslogos, sa-

**Monika Lazar**

- (A) gen wir einmal des Logos von RB Leipzig. Nehmen wir weiter an, der Hooligan-Verein wird irgendwann zur kriminellen Vereinigung, und er wird damit verboten. Was geschieht dann angesichts der neuen Gesetzeslage mit dem Logo von RB Leipzig? Darf dann der Fußballverein, der nichts mit dem verbotenen Verein zu tun hat, sein eigenes Logo nicht mehr verwenden? Das Beispiel mag vielleicht sehr weit hergeholt sein; aber es fand auch bei einem Sachverständigen in der Anhörung durchaus Erwähnung, dass so etwas nicht ganz auszuschließen ist.

Uns ist also der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf zu unbestimmt. Wenn es sich um kriminelle Vereinigungen handelt, ist es ein Anliegen, das wir unterstützen. Sie erkennen aber nicht die Gefahr, die dieses Gesetz mit sich bringt. Wir finden, dass es hier nur um Symbolpolitik geht, und wir fänden es sinnvoller, die Systematik des Vereinsgesetzes zu verändern, was unter anderem auch von einigen Sachverständigen in der Anhörung vorgeschlagen wurde. Deshalb werden wir uns jetzt gleich bei der Abstimmung enthalten.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn:**

Vielen Dank. – Als nächster Redner hat Oswin Veith für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

- (B) **Oswin Veith (CDU/CSU):**

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, den wir heute in zweiter und dritter Lesung abschließend beraten, setzt die Koalition die Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit in unserem Lande und damit zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger fort. Gleichzeitig sagen wir damit den Verbrechern, den Kriminellen und der organisierten Kriminalität den Kampf an.

Heute geht es zwar nur um eine kleine, aber in der Praxis sehr hilfreiche Änderung des Vereinsrechtes. Nur zwei Vorschriften wollen wir ändern. Wir schaffen damit keine Lex Rocker oder Lex specialis Rocker, und es geht auch nicht, wie Sie insinuierten wollten, um unsere Gesangs-, Musik- und Sportvereine; darum geht es überhaupt nicht. Die beiden Vorschriften, die wir ändern wollen, richten sich gegen alle, die unter dem Schutzmantel des Vereinsrechtes schwerste Verbrechen begehen und die innere Sicherheit und Ordnung gefährden. Die Verschärfung des Vereinsrechtes ist dazu genau der richtige Weg.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie der Abg.  
Dr. Eva Högl [SPD])

Gleichzeitig sind die vorgelegten zwei Verschärfungstatbestände im Vereinsgesetz überaus praxistauglich, wie die auf Wunsch der Opposition durchgeführte Anhörung am 12. Dezember letzten Jahres eindrucksvoll dargelegt hat. Wenn es ein Gesetzesvorhaben gab, das bereits in so frühem Beratungsstadium von Experten als praxistaug-

lich anerkannt wurde, dann ist es dieser Gesetzentwurf. (C)  
Alle Praktiker waren voll des Lobes; so jedenfalls habe ich sie in Erinnerung.

Worum geht es also? Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetzentwurf das Kennzeichenverbot in § 9 Vereinsgesetz praxistauglich auszugestalten und eine Schwachstelle des bestehenden Vereinsrechts auszumerzen. Mit der Streichung des subjektiven Merkmals des Teilens der Zielrichtung des verbotenen Vereins und der zusätzlich eingeführten Erläuterung, wann ein Kennzeichen „in im Wesentlichen gleicher Form“ verwendet wird, wird das bestehende Kennzeichenverbot nunmehr praxistauglich ausgestaltet, da die Polizei in Bund und Ländern künftig allein anhand objektiver Kriterien feststellen kann, ob ein Verein ein Kennzeichen in wesentlich gleicher Form verwendet wie der verbotene Verein. Die angestrebte Gesetzesänderung zielt vor allem auf solche Fälle der Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine durch selbstständige Schwestervereine ab, bei denen lediglich jeweilige Orts- und Untergliederungsbezeichnungen einfach nur ausgetauscht wurden.

Ein Vereinsverbot kann ausgesprochen werden, wenn eine schwerwiegende Gefährdung der Allgemeinheit oder eine Straftat nachgewiesen wird. Mit dem Verbot wird dann auch das Tragen aller Abzeichen eines solchen Vereins strafbar. Wenn das Verbot allerdings eine Ortsgruppe einer Dachorganisation betrifft, dann gilt es nicht gleichsam für die Gesamtorganisation. Deshalb durfte man zum Beispiel bis jetzt ungestraft Kutten, Fahnen und Uniformstücke oder Abzeichen, die auf strafbare Aktivitäten oder verfassungsfeindliche Bestrebungen hindeuten, weiter verwenden. (D)

Diese Lücke zu schließen, hatten wir im Koalitionsvertrag vereinbart, und auf diese Schwachstelle wies uns auch der bereits zuvor genannte BGH in seinem Urteil vom vorletzten Jahr hin. Damals ging es um das Tragen von Rockerkutten, die verschiedene Ortsbezeichnungen, aber das gleiche Kennzeichen hatten. Diese Lücke schließt der heute zu verabschiedende Gesetzentwurf.

Richtig an der Kritik ist, dass die Gesetzesinitiative kein Allheilmittel ist und wir auch nicht alles verhindern können.

(Ulla Jelpke [DIE LINKE]: Sie tun aber so!)

Aber ich sage: Es ist ein vernünftiger und praxistauglicher Beitrag zur Bekämpfung von Schwerverbrechern und von Kriminalität in unserem Lande. Deshalb streite ich für diesen Entwurf, und deshalb werden wir ihn heute auch mit den Stimmen unserer Koalition in Kraft setzen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg.  
Uli Grötsch [SPD])

Künftig stellt § 9 des Vereinsgesetzes klare und objektive Kriterien auf, mithilfe derer unsere Polizei feststellen kann, ob ein im Wesentlichen gleiches Kennzeichen verwendet wird, das bereits verboten ist. Warum wollen wir diese Verschärfung? Wir wissen, dass Rockergruppen, darunter die hier schon erwähnten sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, die Organisationsfreiheit unseres Vereinsrechtes ausnutzen. Sie segeln unter der Tarnung und dem Schutz der Freiheit, sich zu versammeln und